

- Wasser**
- Boden**
- Abfall**
- Immissionsschutz**
- Bergaufsicht**



Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

# RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 7 • Juli 2003

*Liebe Leserinnen und Leser,*

*Sie halten mittlerweile die insgesamt 10. Ausgabe des RPU-Journal in Ihren Händen, die seit dem ersten Erscheinen im März 2000 fester Bestandteil unseres Informations- und Beratungskonzeptes geworden ist.*

*Nicht zuletzt Ihre Anregungen und positive Kritik haben uns dazu bewogen, diese „Jubiläumsschrift“ und auch zukünftige Ausgaben in einem neuen Äußeren erscheinen zu lassen, um Ihnen Themen aus Umweltrecht, -technik und -verwaltung interessanter und besser zugänglich zu machen.*

*Über Ihre Rückmeldungen, seien es Lob, Kritik, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge, freuen wir uns.*

*Ihr*

*Bernd Rolff*

*Abteilungsleiter*

## **Inhalt**

(1) <b>Optimierte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsschutz und Umweltschutz im Regierungspräsidium Darmstadt</b> .....	2 - 3
(2) <b>Anzeige „Infraserv Höchst“</b> .....	3
(3) <b>Eigenkontrolle von kommunalen Abwasseranlagen: Berichtspflicht</b> .....	4
(4) <b>Die neue Strahlenschutzverordnung („StrlSchV“)</b> .....	5 - 9
(5) <b>Die Zukunft der Deponien vor dem Hintergrund der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung</b> .....	9 - 11
(6) <b>Impressum</b> .....	11
(7) <b>Tabelle „Termine, Fristen und Maßnahmen“ – zu (5) –</b> .....	12

## **Optimierte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsschutz und Umweltschutz im Regierungspräsidium Darmstadt**

(Bg/Küh) Nachdem wesentliche Teile der Arbeitsschutz- und der Umweltschutzverwaltung in die Regierungspräsidien integriert wurden, besteht die Möglichkeit und Pflicht, auf eine Verbesserung von Koordination und Kooperation dieser Fachbereiche hinzuwirken – nicht zuletzt auch hinsichtlich einer abgestimmten Betreuung der Kunden in Handwerk und Wirtschaft. Bereiche und konkrete Schritte für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den Fachdezernaten der Abteilungen IV (Umweltschutz) und VII (Arbeitsschutz) sind in unserem Regierungspräsidium erarbeitet worden und sollen nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

Als wichtigste Felder der Zusammenarbeit können (fachliche) **Abstimmungen**

✓ **im Bereich „Anlagensicherheit“**

(d. h. bei Überschneidungen im Gegenstandsbereich, insbesondere bei der Überwachung und Genehmigung von Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen. Ein besonderer Koordinierungs- und Kooperationsbedarf besteht daher z. B. bei sicherheitstechnischen Stellungnahmen zu Genehmigungsanträgen nach BImSchG, bei Inspektionen nach § 16 der 12. BImSchV, bei Maßnahmen nach Störfällen und Betriebsstörungen einschl. Alarmorganisation)

✓ **bei „Wechselwirkungen“ zwischen den Regelungsbereichen**

(d. h. bei wechselseitigen Maßnahmen, wenn solche des Umweltschutzes Auswirkungen auf den Arbeitsschutz haben können oder umgekehrt. Eine gute Zusammenarbeit ist z.B. notwendig bei immissionsbezogenen Lärmschutzmaßnahmen, bei Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (wie Tankstellen, Tanklager, Flugfeldbetankungsanlagen, Leitungen), bei Umweltschutzeinrichtungen und -verfahren (wie Kläranlagen, Abfallentsorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Boden- und Grundwassersanierungsverfahren), bei der Absaugung/Entsorgung von Gefahrstoffen, bei Einrichtungen, die sowohl der Strahlenschutzverordnung als auch der Röntgenverordnung unterliegen, beim Vollzug des Chemikalienrechts, bei Anlagenstilllegungen)

✓ **bei „problematischen Betrieben“**

(d. h. bei Erfüllung anderer Merkmale als den v. g. sachbezogenen Gründen kann ein erhöhter Koordinationsbedarf entstehen, z. B. wenn der betreffende Betrieb über begrenzte Mittel für einen fachbereichsübergreifenden Sanierungsbedarf, über unzureichendes Arbeitsschutz- und Umweltschutzmanagement verfügt u./o. „Unzuverlässigkeiten“ - z. B. nachgewiesene u./o. vermutete Rechtsverstöße - aufweist).

✓ **von „Überwachungsprogrammen“**

(d. h. bei Vorbereitung, Festlegung und Durchführung von Überwachungsprogrammen u. / o. –schwerpunkten ist zu prüfen, ob es „Berührungsflächen“ (inhaltlicher Art, Kundenkreis) mit dem anderen Fachbereich geben könnte. In solchen Fällen ist eine Abstimmung oder ggf. Abgrenzung der Programme zu vereinbaren).

genannt werden.

Die Art und Intensität der **Koordination und Kooperation** erfolgt anlaßbezogen durch

- ⇒ Gegenseitige **Information**
- ⇒ Formelle **Beteiligung**
- ⇒ Bildung von (zeitlich befristeten) **Arbeitsteams**
- ⇒ Organisation zielgruppenspezifischer **Informationsveranstaltungen** (ggf. in Zusammenarbeit mit Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Berufsgenossenschaften etc.)

**Als einen zentralen Schritt hat das Regierungspräsidium Darmstadt an den Standorten der Umwelt- (Darmstadt, Frankfurt, Hanau und Wiesbaden) und denen der Arbeitsschutzabteilungen (Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden) jeweils eine Ansprechstelle für Handwerk, Kleinbetriebe und deren Organisationen eingerichtet!**

### **Die Ansprechstellen sollen**

- allgemeine Anfragen aus dem Bereich Handwerk und Kleingewerbe entgegennehmen und beantworten,
- den Anfragenden weitervermitteln zu der zuständigen Person in den betroffenen Fachdezernaten,
- sich um Problemlösungen bei komplexen Fragestellungen kümmern,

- bei Bedarf branchenspezifische Informationsveranstaltungen der Behörde in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Handwerks und der Branchen koordinieren und
- Kontakte mit den Vertretungen dieser Organisationen pflegen.

### **Kontakt:**

**Ansprechperson** für den Bereich der **Umweltschutzverwaltung** am Standort Wiesbaden ist

➤ **Herr Harald Berg**  
☎: 0611 / 3309-429

E-Mail: [h.berg@rpu-wi.hessen.de](mailto:h.berg@rpu-wi.hessen.de)

**Ansprechperson** für den Bereich der **Arbeitsschutzverwaltung** am Standort Wiesbaden ist

➤ **Herr Karl-Heinz Benner**  
☎: 0611 / 4119-17

E-Mail: [k.benner@afas-wi.hessen.de](mailto:k.benner@afas-wi.hessen.de)

Anzeige

### **Luftqualität in Innenräumen – gutachterliche Ermittlung / Beurteilung**

Nutzen Sie unsere Erfahrung zur Untersuchung der Luftqualität (Konzentration gefährlicher Stoffe bzw. Verunreinigungen, Raumluftklima) in Innenräumen bei:

- präventivem Gesundheitsschutz
- arbeitsschutzrechtlichen Kontrollen
- Interessenvertretung in Gremien
- Aufklärung zur Rechtssicherheit
- Beratung und Konzeption

Durch unsere **Messstelle für Gefahrstoffe** gemäß § 18 GefStoffV nutzen Sie folgende Vorteile:

- Fachliche Unabhängigkeit
- Breitgefächertes Produktportfolio
- Mitgliedschaft in Gremien
- langjährige Erfahrung



### **Sie haben noch Fragen?**

Ihr Ansprechpartner beantwortet sie Ihnen gerne:

Dipl.-Ing. Michael Alker  
Telefon 069/305-2366  
Telefax 069/305-17861  
[michael.alker@infraserV.com](mailto:michael.alker@infraserV.com)

**InfraserV GmbH & Co. Höchst KG**  
**Arbeitsschutz & Anlagensicherheit**  
**Messstelle für Gefahrstoffe**  
**Industriepark Höchst**  
**65926 Frankfurt am Main**

[www.infraserV.com](http://www.infraserV.com)

## **Eigenkontrolle von kommunalen Abwasseranlagen: Berichtspflicht**

(Pu) In der novellierten „Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen“ (EKVO) - GVBl. I, Nr.5/2000, S.59 ff. - werden bereits geltende gesetzliche Vorschriften zu Umfang, Durch- und Nachweisführung der Kontrolle von Abwasseranlagen konkretisiert. Darin wurde u.a. auch das formelle Verfahren zur dsbzgl. Berichterstattung neu geregelt und ein Erfassungsprogramm wird als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Als im Jahre 1993 das Land Hessen erstmals in seiner Abwassereigenkontrollverordnung (mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift) auch das Thema „Kanalinspektionen“ behandelte, wurde darin für die Inspektion der kommunalen Leitungen ein Zeitraum von 10 Jahren für eine Erstbefahrung vorgegeben.

Jedes Jahr zum 31. März sollen die Berichte des Vorjahres der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt werden.

An dieser Regelung hat sich bis zum heutigen Tage nichts verändert.

In der Praxis jedoch haben sich große Unterschiede an der Qualität der vorgelegten Unterlagen gezeigt. Auch hieran hat sich seit 1993 nichts verändert. Waren einige Kanalnetzbetreiber so einsichtig und begannen unmittelbar mit der Umsetzung der EKVO, so wurde an anderer Stelle gebremst und verzögert. Hinweise auf fehlende Bestandsunterlagen und Kanalkataster wurden angegeben.

**Seit 1. April 2000 gelten die Regelungen der neuen Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen.**

**Fragen der Durchführung einzelner Bestimmungen der EKVO werden in der Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2000 (StAnz. I S. 3975) behandelt.**

Hierin wurden auch die Fristen für die abgeschlossene Erstbefahrung angepasst.

**Diese ist jetzt bis zum 31. Dezember 2005 abzuschließen!**

Parallel hierzu muss jedoch auch auf die **Wiederholungsprüfungen** hingewiesen werden.

Diese **sind jeweils nach 10 Jahre durchzuführen.**

Um die vorzulegenden Berichte zu vereinheitlichen und somit eine Erfassung mittels EDV zu ermöglichen, wird seit dem Jahr 2002 ein **Erfassungsprogramm für die Kanal- und Kläranlagenberichte kostenlos** vom Land Hessen angeboten.

**Hiermit lassen sich die in der Verwaltungsvorschrift geforderten Vordrucke ausfüllen und sogar die erstellte TXT-Datei per Email an die zuständige Wasserbehörde senden.**

Auch in diesem Jahr wurde dieser Service erneut leider nur unzureichend in Anspruch genommen und wie in den Vorjahren mussten etliche Kanalnetzbetreiber angemahnt werden.

Neben den Vordrucken waren und sind natürlich auch **Pläne** vorzulegen, die ja das Hilfsmittel Nummer 1 des Ingenieurs sind. Auch hier mangelte es, wie in jedem Jahr, erneut.

**Es soll daher auf diesem Wege nochmals auf das Medium Internet verwiesen werden, wo neben der EKVO, der Verwaltungsvorschrift auch die Mustervordrucke nebst Merkblatt und das Erfassungsprogramm zum Download zur Verfügung gestellt wird.**

 Informationen hierzu können im Internet unter [www.hmulv.de](http://www.hmulv.de) im Abschnitt „*Umwelt/Wasser und Boden/ kommunales Abwasser*“ bezogen werden.

Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, dass sich die Kanalbetreiber ihrer Eigenverantwortung bewusst werden, das Informations- und Beratungsangebot ihrer Wasserbehörde nutzen und sich die Situation in 2004 verbessern wird.

## **Die neue Strahlenschutzverordnung („StrlSchV“)**

**(Hf/Ni/Zi) Am 01.08.2001 ist die neue Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, ber. BGBl. 2002 I S.1459) - geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) - in Kraft getreten, mit der EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden. Gegenüber der vorangegangenen Fassung von 1989 enthält die Novellierung wesentliche Änderungen, die nachfolgend dargestellt werden sollen.**

Mit der Neufassung der Strahlenschutzverordnung wurden die EU-Richtlinien 96/29/EURATOM vom 13. Mai 1996 (Grundnorm) und 97/43/EURATOM vom 30. Juni 1997 (Patientenschutzrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die novellierte Strahlenschutzverordnung enthält gegenüber der vorangegangenen Strahlenschutzverordnung von 1989 viele Änderungen. Von den Änderungen betroffen sind nicht nur Bereiche die auch schon bisher der Strahlenschutzverordnung unterlagen, sondern es sind auch neue Bereiche hinzugekommen. So berücksichtigt die novellierte Strahlenschutzverordnung erstmals Arbeitsfelder, bei denen eine erheblich erhöhte Strahlenexposition durch natürliche Strahlenquellen auftritt. Dies sind Arbeiten bei Anwesenheit von Radon (z.B. in Anlagen der Wasserversorgung) oder Arbeiten mit erhöhter Exposition durch Uran oder Thorium und deren Zerfallsprodukte (z. B. thoriierte Schweißelektroden). Auch die Strahlenexposition des fliegenden Personals durch kosmische Strahlung wird geregelt.

Der § 117 der novellierten Strahlenschutzverordnung enthält für viele Neuerungen Übergangsvorschriften mit Fristen.

**Viele dieser Fristen enden am 01.08.2003.**

### **Strahlenschutzbereiche (§ 36 StrlSchV)**

In § 36 StrlSchV werden neue Dosisgrenzwerte für die Strahlenschutzbereiche festgelegt. Diese Dosisgrenzwerte sind maßgebend für die Einstufung in Überwachungs-, Kontroll- und Sperrbereiche. Bei Umgang vor dem 1.8.2001 räumt der Gesetzgeber gem. § 117 (1) letzter Satz, ein, dass erst ab dem 01.08.2003 die Strahlenschutzbereiche, ausgenommen Sperrbereiche, den Anforderungen des § 36 entsprechen müssen.

In der betrieblichen Praxis bedeutet dies, dass die Grenzen und Abschirmungen der Überwachungs- und Kontrollbereiche überprüft werden müssen.

Außerhalb aller Strahlenschutzbereiche darf der Grenzwert 1mSv für die effektive Dosis aus Strahlenexpositionen nicht überschritten werden (§ 46 Abs. 1).

Im Aufsichtsbezirk der Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden werden die Strahlenexpositionen fast ausschließlich durch äußere Bestrahlung hervorgerufen. Um eine effektive Dosis von 1 mSv einzuhalten, sind gegebenenfalls die Abschirmungen der Strahlenschutzbereiche zu erhöhen.

Innerbetrieblich ist in Überwachungsbereichen eine maximale effektive Dosis von 6 mSv zulässig. Wenn in diesen Bereichen eine Person eine höhere effektive Dosis erhalten kann, ist entweder der Kontrollbereich auszudehnen bis zu dem Ort, wo eine effektive Dosis von 6 mSv sicher eingehalten wird, oder die Abschirmung des Kontrollbereiches ist auch in diesen Fällen zu erhöhen. Neben der effektiven Dosis sind auch Organdosen zu beachten. Diese sind in § 36 genannt.

Räumliche Beengtheit verhindert oft die Verlegung der Grenzen der Strahlenschutzbereiche. Auch die Erhöhung der Abschirmungen ist aus baulichen Gründen (z. B. Festigkeit der Wände und Decken) nicht immer möglich. In solchen Fällen sind die Umgangsaktivitäten zu vermindern. Bei vielen Anwendern radioaktiver Stoffe ist dies erfahrungsgemäß weitgehend problemlos möglich.

**Sollten Änderungen der Umgangsgenehmigung z.B. aufgrund der Erweiterung von Kontrollbereichen oder Reduzierung der Umgangsaktivitäten erforderlich werden, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Genehmigungsbehörde in Verbindung.**

### ***Fachkunde (§ 30 StrlSchV)***

Die neuen Regelungen in § 30 StrlSchV sollen die Bedeutung der Fachkunde im Strahlenschutz stärker betonen. Neben einem hohen technischen Standard ist im Wesentlichen der Mensch Garant für den Ausschluss von Gefährdungen aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung.

Nach (§30 Abs.2) muss die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsstelle (oder im Einzelfalle auf andere geeignete Weise) aktualisiert werden.

Die Aktualisierung ist der Behörde auf Anforderung nachzuweisen, andernfalls kann die Fachkunde entzogen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen werden.

**Für vor dem 01. August 2001 bestellte Strahlenschutzbeauftragte gilt die Übergangsvorschrift nach § 117 Absatz 11 der StrlSchV:**

<b>Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten bzw. erteilte Fachkundebescheinigung</b>	<b>Aktualisierung nachzuweisen bis</b>
<b>vor 1976</b>	<b>1. August 2003</b>
<b>1976-1989</b>	<b>1. August 2004</b>
<b>nach 1989</b>	<b>1. August 2006</b>

**Neu ist auch die Fachkundebescheinigung nach § 30 Abs.1 StrlSchV.**

Diese Bescheinigung ist ein persönlicher, bundesweit gültiger Bescheid für den Strahlenschutzbeauftragten und nicht an seine Firma gebunden.

In Hessen ist die Fachkundebescheinigung mit einer Verwaltungsgebühr von 100 Euro pro Bescheinigung verbunden.

Der Umfang der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz richtet sich nach dem jeweiligen Anwendungsbereich sowie dem Umfang der durch die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben nach § 33 Abs. 2 und 3 StrlSchV. Näheres regelt die Fachkunderichtlinie, die zurzeit überarbeitet wird.

Zum Erhalt der Fachkundebescheinigung sind

- die Ausbildung durch Zeugnisse (Abschlusszeugnis der letzten Berufsausbildung (z.B. Gesellenbrief, Meisterprüfung, Diplom-Zeugnis o. ä.))
- die praktische Erfahrung im Strahlenschutz (je nach Berufsausbildung verschiedene Zeiträume) durch Nachweise mit Angaben zur Person, Name der Einrichtung sowie Liste der Tätigkeit mit Angabe des Zeitraumes
- und die erfolgreiche Kursteilnahme (für den jeweiligen Anwendungsbereich entsprechende Kurse) durch eine Kurs-Bescheinigung

zu belegen.

### ***Ablauf von Genehmigungen für Beschäftigungen in fremden Anlagen oder Einrichtungen***

Eine vor dem 01. August 2001 erteilte Genehmigung nach § 20 der StrlSchV vom 30. Juni 1989 gilt fort. Soweit eine solche Genehmigung unbefristet erteilt worden ist, erlischt sie am 01. August 2003. Dies gilt auch für eine unbefristet erteilte Genehmigung gemäß § 20a der StrlSchV vom 13. Oktober 1976 (§ 117 Abs. 4 StrlSchV).

### ***Strahlenschutzanweisungen (§ 34 StrlSchV)***

Nach § 34 StrlSchV ist eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen.

Nach der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 war eine Strahlenschutzanweisung nur zu erlassen, wenn dies von der zuständigen Behörde angeordnet wurde. Falls noch keine Strahlenschutzanweisung erlassen wurde, ist diese bis 01. August 2003 zu erlassen (§ 117 Abs.4 StrlSchV).

Die Strahlenschutzanweisung ist durch den Strahlenschutzverantwortlichen zu erlassen (§ 33 Abs. 1 StrlSchV).

### **Freigabe (§ 29 StrlSchV)**

Neu in der Strahlenschutzverordnung ist die Freigabe. Die Freigabe ist ein Verwaltungsakt, der die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie beweglicher Gegenstände, von Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und aus genehmigten Tätigkeiten stammen, aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsvorschriften sowie verwaltungsbehördlicher Entscheidungen zur Verwendung, Verwertung, Beseitigung, Innehabung oder zu deren Weitergabe an Dritte als nicht radioaktive Stoffe bewirkt.

Radioaktive Stoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Bodenflächen und Gebäude werden freigegeben, wenn dadurch für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Dies ist erfüllt, wenn die entsprechenden Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 StrlSchV (spezifische Aktivitäten und Oberflächenkontaminationen) eingehalten werden.

Eine Freigabe ist zum Beispiel bei Betriebseinstellung erforderlich, um Kontrollbereiche für andere Zwecke verwenden zu können.

Radioaktive Abfälle aus nuklearmedizinischen Praxen, können aufgrund der geringen Halbwertszeit der verwendeten Nuklide zwischengelagert werden, bis die entsprechenden Freigabewerte unterschritten sind und dann als nicht radioaktiver Stoff entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsorgt werden.

Die Freigabe ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Für jede Charge die aufgrund des erteilten Freigabebescheides als nicht radioaktiver Stoff verwendet, verwertet oder beseitigt werden soll, ist zuvor die Übereinstimmung mit den im Bescheid festgelegten Anforderungen festzustellen.

### **Natürlichen Strahlungsquellen: Anforderungen bei terrestrischer Strahlung an Arbeitsplätzen (§§ 95 - 96 StrlSchV)**

Wer in seiner Betriebsstätte eine Arbeit ausübt oder ausüben lässt, die einem der folgenden Arbeitsfelder zuzuordnen ist hat eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-222-Exposition (Arbeitsfelder nach Teil A) bzw. der Körperdosis (Arbeitsfelder nach Teil B) innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Arbeiten durchzuführen (§ 95 Abs. 1 StrlSchV). Dies gilt auch für denjenigen, der in einer fremden Betriebsstätte Arbeiten ausführt oder ausführen lässt, also Fremdfirmen die in entsprechenden Bereichen arbeiten.

⇒ **Arbeitsfelder, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlungsquellen auftreten können (Anlage XI der StrlSchV).**

#### Teil A: Arbeitsfelder mit erhöhten Radon-222-Expositionen

Arbeiten in

1. untertägigen Bergwerken, Schächten und Höhlen, einschl. Besucherbergwerken,
2. Radon-Heilbäder und –Heilstollen
3. Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und –verteilung.

#### Teil B: Arbeitsfelder mit erhöhten Expositionen durch Uran und Thorium und deren Zerfallsprodukte ohne Radon

1. Schleifen von und Wechselstromschweißen mit thorierten Schweißelektroden
2. Handhabung und Lagerung thoriertes Glasglühstrümpfe,
3. Verwendung von Thorium oder Uran in der natürlichen Isotopenzusammensetzung oder in abgereicherter Form einschließlich der daraus jeweils hervorgehenden Tochternuklide, sofern vorhanden, zu chemisch-analytischen oder chemisch-präparativen Zwecken.

4. Handhabung, insbesondere Montage, Demontage, Bearbeiten und Untersuchen von Produkten aus thorierten Legierungen,
5. Gewinnung, Verwendung und Verarbeitung von Pyrochlorerzen,
6. Verwendung und Verarbeitung von Schlacke aus der Verhüttung von Kupferschiefererzen.

Ergibt die Abschätzung, dass die effektive Dosis 6 mSv im Kalenderjahr überschreiten kann, ist dies der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten anzuzeigen. Für diese anzeigebedürftigen Arbeiten enthalten die §§ 95 und 96 weitere Anforderungen. So sind z.B. Personen, die entsprechende Arbeiten ausführen, jährlich durch einen ermächtigten Arzt (§ 64 StrlSchV) zu untersuchen und Personen, die entsprechende Arbeiten in fremden Anlagen ausführen, benötigen einen bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpass.

**Anzeigebedürftige Arbeiten, die vor dem 01. August 2001 begonnen wurden, sind bis zum 01. August 2003 der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 117 Absatz 25 StrlSchV)**

### **Änderungen im Bereich Medizin**

Insbesondere die Umsetzung der Patientenschutzrichtlinie brachte einige Neuerung für den Bereich Medizin.

Die besonderen Anforderungen bei der medizinischen Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung sind in Teil 2, Kapitel 4 in den §§ 80 bis 92 der StrlSchV zusammengefasst.

### **Medizinphysik-Experten (§ 9 Abs. 3 und § 82 Abs. 4 StrlSchV)**

Nach § 9 Abs. 3 (StrlSchV) muss für eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen

1. für Behandlungen in erforderlicher Anzahl Medizinphysik-Experten als weitere Strahlenschutzbeauftragte bestellt sein  
oder
2. für nuklearmedizinische Untersuchungen oder Standardbehandlungen gewährleistet sein, dass ein Medizinphysik-Experte,

insbesondere zur Optimierung und Qualitätssicherung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe verfügbar ist.

Die Strahlenschutzverordnung enthält zu dieser Genehmigungsvoraussetzung keine Übergangsfrist, so dass für neu zu erteilende Genehmigungen diese Voraussetzung mit Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung am 1.8.2001 zu erfüllen ist. Für Genehmigungen, die vor dem 01.08.2001 erteilt wurden, gewährt Hessen, wie viele andere Länder auch, eine Nachbesserungsfrist bis zum 01.08.2003.

Weiteres zum Medizinphysik-Experten (Aufgaben, Fachkunde usw.) wird in der **Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ vom 24.06.2002** (Bundesanzeiger Nr. 207a vom 7.11.2002) geregelt.

Als Standardbehandlungen, bei denen der Medizinphysik-Experte nur verfügbar und nicht als Strahlenschutzbeauftragter bestellt sein muss, werden hier z.B. die palliative Behandlung bei Tumorerkrankungen mit Sr-89, Y-90, Sm-153 oder Re-186 sowie die Radiosynoviorthese mit Y-90, Er-169 oder Re-186 genannt.

Andere Behandlungen, beispielsweise die Behandlung mit I-131, bei der individuelle Dosisabschätzungen und nachfolgende Untersuchungen zur Erfolgskontrolle erforderlich sind, zählen nicht zu den Standardbehandlungen.

Hier ist ein Medizinphysik-Experte zu enger Mitarbeit zu bestellen, der -falls seine persönliche Anwesenheit nicht dauernd erforderlich ist- jederzeit auf Abruf nach nicht mehr als 15 Minuten vor Ort sein muss.

Bei nuklearmedizinischen Untersuchungen oder bei Standardbehandlungen ist die Verfügbarkeit eines Medizinphysik-Experten durch eine vertragliche Vereinbarung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

### **Rechtfertigende Indikation (§ 80)**

Die rechtfertigende Indikation ist durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zu stellen. Dies gilt auch, wenn eine Anforderung durch einen überweisenden Arzt vorliegt.

### **Diagnostische Referenzwerte (§81 Absatz 2)**

Das Bundesamt für Strahlenschutz erstellt und veröffentlicht diagnostische Referenzwerte, die bei der Untersuchung von Menschen zugrunde zu legen sind.

### **Schriftliche Arbeitsanweisungen (§82 Absatz 3)**

Für häufig vorgenommene Untersuchungen und Behandlungen sind schriftliche Arbeitsanweisungen zu erstellen.

### **Ärztliche Stellen (§ 83 Absatz 1)**

Zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung werden ärztliche Stellen eingerichtet.

Die ärztliche Stelle hat im Rahmen ihrer Befugnisse die Aufgabe, dem Strahlenschutzverantwortlichen Möglichkeiten zur Optimierung der medizinischen Strahlenanwendung vorzuschlagen und nachzuprüfen, ob und wie weit die Vorschläge umgesetzt werden.

**Die Strahlenschutzfachkräfte des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, beraten Sie gerne!**

**Selbstverständlich stehen sie Ihnen auch bei sonstigen Fragen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zur Verfügung.**

Abfall

## **Die Zukunft der Deponien vor dem Hintergrund der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung**

(Wg) Mit Inkrafttreten der Abfallablagerungsverordnung („AbfAblV“) am 1.03.2001 (BGBl. I, S. 305) und der Deponieverordnung („DepV“) am 01.08.2002 (BGBl. I, S. 2807), die im Wesentlichen der Umsetzung der europäischen Deponierichtlinie dienen, wird über die dort festgelegten Anforderungen und Fristen ein deutlicher Umschwung in der Abfallwirtschaft und insbesondere für den Bereich der Deponien als unmittelbar geltendes Recht verbindlich festgeschrieben.

Schon mit der TA Siedlungsabfall (TA Si) vom 14. Mai 1993 wurde eine Festlegung hinsichtlich der längstmöglichen Frist zur Einhaltung der Zuordnungskriterien für Abfälle zur Ablagerung auf einer Deponie (Anhang B der TA Si) eingeführt.

Mit der Abfallablagerungsverordnung wird diese Frist, die auch schon die TA Si nannte (31. Mai 2005), als unmittelbar geltende Verordnung festgeschrieben.

**Ab diesem Zeitpunkt können keine unvorbehandelten Siedlungsabfälle mehr auf Deponien, insbesondere solchen der Klasse II, abgelagert werden.**

Weiterhin müssen die Deponien, die ab diesem Zeitpunkt noch betrieben oder weiter betrieben werden, den in diesen Verordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen.

Dies bedeutet für eine Vielzahl von Deponien, insbesondere auch für Siedlungsabfalldeponien und die sog. Erdaushub- und Bauschuttdeponien, dass ein Weiterbetrieb nicht oder nur noch zeitlich befristet möglich ist.

Seit dem Inkrafttreten der Deponieverordnung liegt eine gegenüber der TA Si veränderte und allgemein gültige Definition der verschiedenen Phasen einer Deponie vor (§ 2 DepV).

Demnach ist zwischen

- ✓ der **Ablagerungsphase**,
- ✓ der **Stilllegungsphase** und
- ✓ der **Nachsorgephase**

zu unterscheiden.

Begrifflich werden diese Phasen durch die so genannte **Betriebsphase** ergänzt, die die Ablagerungs- und die Stilllegungsphase umfasst.

Beginn und Ende der verschiedenen Phasen werden durch die

- Abnahme zur Inbetriebnahme,
- Stilllegungsanzeige / Stilllegungsanordnung sowie dem Ende der Ablagerung,
- Feststellung der endgültigen Stilllegung
- Feststellung des Abschlusses der Nachsorge

markiert. Hierbei ist zu beachten, dass die Feststellungen der endgültigen Stilllegung und des Abschlusses der Nachsorge nur für eine Gesamtdeponie erfolgen kann.

Mit der DepV wurde eine Begriffsbestimmung und Abgrenzung der verschiedenen Deponieklassen vorgenommen (§ 2 Nr. 6 bis 10 DepV). Demnach sind folgende Deponieklassen zu unterscheiden:

- **Deponie der Klasse 0 (Deponieklasse 0, DK 0):** Oberirdische Deponie für Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 DepV (Inertabfälle) einhalten.
- **Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I):** Oberirdische Deponie nach § 2 Nr. 8 der AbfAbIV
- **Deponie der Klasse II (Deponieklasse II, DK II):** Oberirdische Deponie nach § 2 Nr. 9 der AbfAbIV
- **Deponie der Klasse III (Deponieklasse III, DK III):** Oberirdische Deponie für Abfälle, die einen höheren Anteil an Schadstoffen enthalten als die, die auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden dürfen, und bei denen auch die Schadstofffreisetzung im Auslaugungsversuch größer ist als bei der Deponieklasse II und zum Ausgleich die Anforderungen an Deponieerrichtung und Deponiebetrieb höher sind
- **Deponie der Klasse IV (Deponieklasse IV, DK IV):** Untertagedeponie, in der die Abfälle
  - in einem Bergwerk mit eigenständigem Ablagerungsbereich, der getrennt von einer Mineralgewinnung angelegt oder vorgesehen ist,
  - oder in einer Kavernevollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden.

Die Abfallablagerungsverordnung und die Deponieverordnung beinhalten eine Reihe von Übergangs-, Ausnahme- und Sonderregelungen.

Diese betreffen die Themenbereiche Weiterbetrieb, Stilllegung sowie Nachsorge einer Deponie. Weiterhin die Ablagemöglichkeiten, Personal und Organisation, Sicherheitsleistung, die behördliche Überwachung und Eigenkontrolle und Möglichkeit einer temporären Abdeckung und Befeuchtung des Abfallkörpers einer Deponie.

**In der Tabelle auf Seite 12 sind anstehende Termine und Fristen aufgeführt!**

Insbesondere für Deponien der Klasse 0 und I (Inertabfalldeponien, Erdaushub- und Bauschuttdeponien) und für Monodeponien sehen die AbfAbIV und die DepV verschiedene Ausnahmemöglichkeiten von den Anforderungen vor, die jedoch in der Regel nur auf Antrag des Betreiber erteilt werden können. Diese Ausnahmemöglichkeiten beziehen sich sowohl auf die Betriebsphase, d.h. auf die Ablagerungs- und Stilllegungsphase, als auch auf die Nachsorgephase.

Besonders hervor zu heben ist noch der § 14 (6) DepV. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber einen Anreiz geschaffen, Deponien vorzeitig stillzulegen. Wenn die Ablagerungsphase vor dem 15.7.2005 beendet wird, können Ausnahmen von den Anforderungen zur Stilllegung und Nachsorge zugelassen werden. Es muss jedoch durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit, gemessen an den Schutzziele der DepV und der AbfAbIV, nicht beeinträchtigt wird.

Von entscheidend Bedeutung für die Beurteilung der deponietechnischen Anforderungen und der zukünftigen Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten für eine Deponie und/oder (gegebenenfalls) Deponieabschnitte sind die folgenden Kriterien:

- ✓ **Welche Regelwerke (TA Abfall, TA Si, AbfAbIV u./o. DepV) sind anzuwenden?**
- ✓ **Welcher Deponieklasse ist die Deponie zuzuordnen?**

Bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Zukunft einer Deponie sollten folgende Punkte betrachtet werden:

➤ **Welche Anforderungen der DepV bzw. der AbfAbIV erfüllt die Deponie tatsächlich?**

Dies sollte rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden.

➤ **Welche Abfälle werden zukünftig noch erwartet (Abfallentsorgungsplanung)?**

Dies sollte unter den Randbedingungen des Vorbehandlungszwanges ab dem 01. Juni 2005, der Gewerbeabfallverordnung und gegebenenfalls deponietechnischer Verwertungsmöglichkeiten analysiert werden.

➤ **Wie kann ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb bzw. Abschluss der Deponie erfolgen?**

Es sollte untersucht werden, ob die Deponie unter den vorgenannten Bedingungen in einem planbaren Zeitraum weiter betrieben, endverfüllt und abgeschlossen werden kann.

➤ **Welche Variante stellt unter Kostengesichtspunkten die günstigste Variante dar?**

Hierbei sollten alle notwendigen Planungen, Maßnahmen und Tätigkeiten auch in der Stilllegungs- und Nachsorgephase Berücksichtigung finden; auch eine gegebenenfalls notwendige Sicherheitsleistung.

Die Entscheidung, wie eine Deponie in der Zukunft weiter geführt werden soll, muss für diejenigen Deponien, die alle Anforderungen erfüllen sowie diejenigen, die unter den Anwendungsbereich der TA Abfall fallen, bis zum 01. August 2003 getroffen sein (§ 14 Absätze 1 und 2 DepV).

Für alle anderen Deponien muss dies rechtzeitig vor dem 01. Juni 2005, gegebenenfalls auch unverzüglich erfolgen (z.B. Erdaushub- und Bauschuttdeponien, die die Anforderungen nicht vollständig erfüllen).

Bei allen Überlegungen ist insbesondere für Deponien der Deponieklassen I und II der Grundsatz der **nachsorgearmen Deponie** (Nummer 10.1, Satz 3 TASi), der über die AbfAbIV und die DepV in den Verordnungsstand erhoben wurde, bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

### Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden; Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444

**RPU Wiesbaden Journal online:** <http://www.rpda.de/rpu-journal>

**E-Mail:** [c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de](mailto:c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de)

**Chefredaktion** und Redaktion Bereich „Wasser“:

Christoph Kühmichel (*Küh*), Tel. (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

**Redaktion:**

Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza (*Ra*) - Bereich „Abfall“ -, Tel. (0611) 3309-314; Volker Sahler (*Sah*) - Bereich „Bergaufsicht“ -, Tel. (0611) 3309-456; Dr. Annette Stumpf (*Su*) - Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel. (0611) 3309-408

**Autor/Innen dieser Ausgabe:**

Harald Berg (*Bg*); Arno Hof (*Hf*); Maria Nies (*Ni*); Rüdiger Putzke (*Pu*); Peter Wagner (*Wg*);  
Dr. Horst Ziegenfuß (*Zi*)

**Druck:** Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV)

– ES GILT DIE ANZEIGENPREISLISTE NR. 3 VOM 04.07.2003 –

<b>In der folgenden Tabelle (verändert - aus: Abfall • Newsletter, Mai 2003, Gaßner, Groth, Siederer &amp; Coll., Rechtsanwälte Berlin • Potsdam • Webseite: <a href="http://www.ggsc.de">www.ggsc.de</a> /) sind die anstehenden Termine und Fristen aufgeführt:</b>	
<b>01.03.2001</b>	Die Anforderungen der AbfAbIV sind einzuhalten. Ausnahme: Übergangsregelungen (§ 6 AbfAbIV)
<b>01.08.2002</b>	Die Anforderungen der DepV sind einzuhalten. Ausnahme: Sondervorschriften für Altdeponien (§ 14 DepV), Übergangsvorschriften (§ 25 DepV)
<b>01.02.2003</b>	Einhaltung der Anforderungen nach § 4 DepV (Personal) bei Altanlagen (nach § 25 Absatz 1 DepV)
<b>15.07.2003</b>	Übergangsfrist zur Ablagerung von „kleinen“ Altreifen (§ 25 Absatz 3 DepV)
<b>01.08.2003</b>	Verpflichtung der Betreiber von Altdeponien zur Stellung von Sicherheiten, Ausnahme: Ablagerung endet vor dem 31.05.2005 (§ 25 Abs. 5 DepV). Ausnahme: Deponiebetreiber ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft, Eigenbetrieb o.ä. und über Einstandspflichten von Bund, Land oder Kommune wird entsprechendes jederzeit gewährleistet
	Anzeige des Betreibers einer oberirdischen Deponie nach § 14 Abs. 1 DepV: Deponie entspricht allen Anforderungen
	Anzeige des Betreibers einer Untertagedeponie nach § 15 DepV: Deponie entspricht allen Anforderungen oder wird bis zum 15.07.2009 stillgelegt
	Antragsfrist nach § 14 Abs. 2 Satz 3 DepV für Anträge auf Weiterbetrieb nicht verordnungskonformer Deponien (TA Abfall-Deponien; Monodeponien)
	Zulassungsantrag nach § 31 KrW- /AbfG zur Nachrüstung nicht Verordnungs-konformer Untertagedeponien (§ 15 Satz 2 DepV)
<b>16.07.2004</b>	nicht reaktive besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nicht mehr zusammen mit biologisch abbaubaren Abfällen auf Hausmülldeponien abgelagert werden (§ 25 Absatz 2 Satz 3)
<b>31.05.2005</b>	Übergangsfrist für die Ablagerung von Fahrradreifen und „großen“ Altreifen (§ 25 Absatz 3 DepV)
	Fortgeltende Ausnahmen nach Nr. 12.1 TASI laufen aus (§ 6 Absatz 4 AbfAbIV)
	Ablauf der Frist für Ausnahmen von der Einhaltung der Zuordnungswerte nach Anhang 1 und 2 AbfAbIV ( § 6 Absatz 2 Nr. 1 AbfAbIV)
	Ablauf der Frist für Ausnahmen von der Einhaltung der deponietechnischen Anforderungen nach § 3 AbfAbIV; Ausnahme: Standort und Geologie (§ 6 Absatz 2, Nummer 3, Satz 1 AbfAbIV)
<b>15.07.2005</b>	Stilllegung von Altdeponien, anderenfalls: Ausnahmeregelung nach § 14 Absatz 6 DepV nicht anwendbar
<b>01.08.2005</b>	Nachträgliche Anordnung der Auslöseschwellen für am 01.08.2002 betriebene Deponien oder Langzeitlager (§ 25 Absatz 4 DepV)
<b>15.07.2009</b>	Deponien der Klassen I und II müssen allen Anforderungen entsprechen; Befristung von Ausnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 AbfAbIV); Ausnahme: Gleichwertigkeitsnachweis (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 AbfAbIV); gilt auch für Monodeponien nach TASI (§ 14 Abs. 2 Satz 2 DepV i.V.m. § 6 AbfAbIV)